

**Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen:
«Fragwürdige Auslegung der PFAS-Übergangsbestimmung durch den Kanton**

Obwohl das Fleisch betroffener Landwirtschaftsbetriebe die PFAS-Höchstwerte überschreitet, erlaubt der Kanton St.Gallen weiterhin die Schlachtung der Tiere und den Verkauf des Fleisches. Gemäss Ausgabe der «NZZ am Sonntag» vom 1. Juni 2025 stuft das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) das Vorgehen des Kantons St.Gallen als nicht konform mit den Vorgaben des Lebensmittelrechts ein.

Wie das BLV auf Nachfrage bestätigte, betrifft die Kritik die Auslegung der Übergangsbestimmung zu den PFAS-Höchstwerten durch den Kanton. Gemäss Art. 8b Abs. 2 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (SR 817.022.15; abgekürzt VHK) dürfen Lebensmittel, welche die PFAS-Grenzwerte überschreiten, bis zum 31. Juli 2024 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Der Kanton St.Gallen legt diese Übergangsbestimmung so aus, dass auch Tiere, die sich vor dem 1. August 2024 bereits auf den Betrieben befanden, aber erst danach geschlachtet werden, noch unter das alte Recht fallen. Diese Auslegung steht im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0; abgekürzt LMG), wonach lebende Tiere explizit nicht als Lebensmittel gelten. Das Fleisch von Tieren, die nach dieser Frist geschlachtet werden, unterliegt somit vollständig den PFAS-Höchstwerten. Gemäss Auskunft des BLV wurde die Kritik an dieser Auslegung der St.Galler Regierung am 18. Dezember 2024 schriftlich mitgeteilt und bereits Monate zuvor im Austausch mit dem damaligen Kantonschemiker thematisiert. Der Verkauf von Fleisch, das die PFAS-Höchstwerte überschreitet, wurde ebenfalls im Rahmen der Beratungen zum II. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz (22.24.07) sowie zum PFAS-Sonderkredit (33.24.05) von der SP-GRÜNE-GLP-Fraktion kritisiert. Anstatt die Kritik ernst zu nehmen und die geltende Übergangsfrist einzuhalten, hat die Regierung den Bund um eine Verlängerung der Frist um fünf Jahre ersucht.

In einem Interview auf TVO vom 2. Juni 2025 erklärte der zuständige Regierungsrat, dass der kantonale Umgang mit PFAS-belastetem Fleisch – und damit auch die fragwürdige Auslegung der Übergangsbestimmung – vom zuständigen Vizedirektor des Bundes mündlich begrüsst worden sei und der Kanton entsprechend weiterverfahren könne. Es stellt sich die Frage, ob eine mündliche Äusserung eines einzelnen Bundesangestellten in leitender Funktion ausreicht, um eine kantonale Praxis zu rechtfertigen, die im Widerspruch zu geltendem Bundesrecht steht.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begründet die Regierung ihre Auslegung der Übergangsbestimmung gemäss Art. 8b Abs. 2 VHK und auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sie diese Auslegung, insbesondere im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 Bst. b LMG?
2. Wussten der damalige Kantonschemiker und/oder die Regierung bereits vor dem 31. Oktober 2024 von der Kritik des Bundes an dieser Auslegung?
3. Hat die Regierung die Übergangsbestimmung bewusst zu breit ausgelegt, um den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben mehr Zeit zu verschaffen?
4. Warum verzichtet die Regierung trotz klarer bundesrechtlicher Vorgaben und deutlicher Kritik des BLV weiterhin auf die Durchsetzung der PFAS-Höchstwerte und wie lange soll dieser rechtswidrige Zustand noch andauern?

5. Ist die Regierung bereit, den Verkauf von PFAS-belastetem Fleisch, das die gesetzlich festgelegten Höchstwerte überschreitet, unverzüglich zu stoppen und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe angemessen zu entschädigen?
6. Teilt die Regierung die Auffassung, dass bundesrechtliche Vorgaben nicht durch eine mündliche Äusserung eines einzelnen Bundesangestellten in leitender Funktion aufgehoben oder umgangen werden dürfen?
7. Wie begegnet die Regierung dem Vorwurf, dass ihr fragwürdiger Umgang mit den PFAS-Höchstwerten zu einem beträchtlichen Imageschaden sowohl für den Kanton als auch für den Produktionsstandort St.Gallen führt?»

12. Juni 2025

Bosshard-St.Gallen